Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Sächsisches Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum
	LAG-StN	Nick Pruditsch	105 /	11.02.2021

Stellungnahme zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich gilt es weiterhin, die Corona-Pandemie mit zielführenden und effektiven Maßnahmen – auch der Kontaktvermeidung – zu bekämpfen. Seit ca. vier Wochen sinken die Inzidenzzahlen in ganz Deutschland und in Sachsen deutlich. Der Freistaat weist zudem nicht mehr die höchsten Fallzahlen unter den 16 Bundesländern auf. Mit der derzeitigen Entspannung im Gesundheitsbereich müssen nun auch zwingend Öffnungen und Perspektiven für die im Lockdown befindlichen Unternehmen in den Blick genommen werden. Es geht dabei um wirtschaftliche und persönliche Existenzen und um die Akzeptanz der Maßnahmen in der Unternehmerschaft. Wir kritisieren deutlich, dass es in der Ministerpräsidenten-Konferenz mit der Bundeskanzlerin am 10.2. nicht gelungen ist, sich auf einen umfassenderen Öffnungsstufenplan zu verständigen. Vielmehr untergräbt das Absinken des Inzidenz-Richtwertes auf 35 die Glaubwürdigkeit vorher formulierter Perspektiven für die Wirtschaft!
Bei einem anhaltenden Rückgang des Inzidenzwertes fordern wir daher, die Öffnung aller Einrichtungen und Angebote nach § 4 unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach § 5 spätestens ab 8. März! Insbesondere für den Einzelhandel liegen Gutachten (BG Handel und Warendistribution) zum (geringen) Corona-Risiko vor. Der Freistaat ist sodann in der Pflicht, die Einhaltung der Hygienemaßnahmen unter § 5 flächendeckend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Zum Entwurf der neuen sächsischen Corona-Verordnung:

Darüber hinaus plädieren wir für folgende Änderungen und Klarstellungen in der kommenden Corona-Schutz-Verordnung:

1. In **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2** werden gemeinsame Aufenthalte in privat genutzten Räumen auf einen Hausstand plus eine weitere Person beschränkt. Von dieser Beschränkung sind notwendige gewerbliche Tätigkeiten, wie z.B. Wohnungsbesichtigungen im Immobilienmaklergeschäft, Küchenmontagen oder Sanierungsarbeiten, auszunehmen. Da in **§ 3 Abs. 1a Nr. 8** eine *„Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für Handwerker und Dienstleister in den Räumlichkeiten der Auftraggeber sofern dort andere Personen anwesend sind“* geregelt wird, gehen wir davon aus, dass sich in diesem Fall Personen von mehr als zwei Hausständen in privaten Räumlichkeiten aufhalten dürfen. Dies muss in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dann auch so klargestellt werden.

2. § 4 Abs. 1: Die **Öffnung von Blumenläden/Floristikbetrieben** muss in Analogie zu anderen Bundesländern wie Schleswig-Holstein erlaubt werden. Die Beschränkung auf selbstproduzierende und vermarktende Betriebe ergibt jahreszeitlich bedingt fachlich keinen Sinn. Darüber hinaus sind die regionalen Produzenten, welche nicht selbst vermarkten, darauf angewiesen, dass ihre Produkte spätestens Anfang März regionalen Absatz finden, da diese sonst vernichtet werden müssen.

3. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die **Präsenzbeschulung von Abschlussklassen im Bereich der berufsbezogenen Aus-, Fort- und Weiterbildung** nun in § 4 Abs. 2 Nr. 1 b erlaubt wird. Ebenso die Möglichkeit unaufschiebbarer berufsbezogener Fortbildungen.

4. § 4 Abs. 2 Nr. 24: Die Kriterien, welche **Kantinen und Mensen** unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe zu schließen sind, müssen konkretisiert werden. Insbesondere für mittelständische und große Unternehmen stellen gerade Kantinen infektionssicherere Aufenthaltsmöglichkeiten während der Pausen dar. Speisen und Getränke ohne Möglichkeit des Verzehrs in der Kantine bringen das Folgeproblem mit sich, dass den Mitarbeitern, vor allem in Produktionsbereichen, keine ausreichenden Räumlichkeiten für die Essenspause zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten der Betriebskantine sind als Pausenräume deklariert und für Mitarbeiter der direkten und indirekten Bereiche notwendig. Betriebskantinen ohne externen Publikumsverkehr und mit einem Hygienekonzept, das in Einklang mit den geltenden Corona-Schutz-Vorgaben und der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel steht, sollten daher von der Schließung ausgenommen werden.

5. § 4 Abs. 4: Wir begrüßen, dass der Freistaat Sachsen als letztes von 16 Bundesländern die Abholung vorbestellter Waren aller Art (**„Click&Collect“**) ermöglicht. Zudem muss bei derzeit fallenden Zahlen dem Handel zwingend eine glaubhafte Öffnungsperspektive aufgezeigt werden, andernfalls drohen irreparable Schäden der Wirtschaftsstruktur.

6. In § 5 Abs. 4a ist eindeutig zu klären, **welche Art von Tests** akzeptiert werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

7. § 11 Abs. 2 Nr. 2 j: Die **Ordnungswidrigkeit des Nichteinhaltens von Kontaktbeschränkungen**, Abstandsregelungen sowie Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung darf nicht auf die Gewerbetreibenden übertragen werden. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 a und b sowie Nr. 2 c, d und e gilt die Ordnungswidrigkeit für diejenigen, die gegen diese Pflichten verstoßen. Die Durchsetzung und Ahndung eines Verstoßes muss den Ordnungsbehörden obliegen.

Generell sind die betroffenen Branchen und Bereiche mit wirtschaftlichen Einschränkungen unbedingt eindeutig und rechtssicher in der Corona-Schutz-Verordnung zu benennen.

Die vielen und zunehmenden Ausnahmetatbestände führen mittlerweile zu einer unübersichtlichen Corona-Verordnung, welche die Adressaten nicht mehr zweifelsfrei durchblicken. Mit der geforderten Öffnung der Einrichtungen und Angebote zum 8. März muss es auch wieder zu klaren und eindeutigen Regelungen kommen.

Zur allgemeinen Corona-Strategie Bund / Land

Wir wollen Ihnen gleichzeitig mitteilen, dass in großen Teilen der Unternehmerschaft Unverständnis über die allgemeine politische Pandemiestrategie vorherrscht. Dies betrifft insbesondere drei Bereiche:

- Die Kontaktnachverfolgung wird unabhängig von personellen Kapazitätsgrenzen in den Gesundheitsämtern seit Monaten nicht angepasst. Die Corona-App der Bundesregierung scheint in ihrer jetzigen Form keine Unterstützung zu sein, wird aber inhaltlich und technisch

nicht weiterentwickelt. Warum werden bei Kontaktnachverfolgungen in Gesundheitsämtern nicht auch Berufe abgefragt? Die Datenbasis der Infektionen muss zwingend verbessert werden, um orts- und berufsgruppenbezogene Infektionscluster enger eingrenzen und somit Einschränkungen lokalisieren zu können. Grundsätzlich gilt es zudem, mittel- bis langfristig die Gesundheitsämter personell weiter aufzustocken.

- Bund und Länder sind gefordert, kohärente und v.a. engmaschige öffentliche Testinfrastrukturen aufzusetzen. Ziel muss auch hier sein, das Infektionsgeschehen enger einzugrenzen und somit mittelfristig Einschränkungen wieder auf Hotspots begrenzen zu können. Die Testungen aller Verdachtsfälle – auch ohne Symptome – muss zeitnah garantiert werden. Laut Beschlusspapier der Ministerpräsidentenkonferenz am 10.2. gibt es derzeit noch keine zugelassenen Anbieter zum Verkauf von Schnelltests zur Selbstanwendung. Die Bundesregierung ist hier in der Pflicht, im Rahmen ihres Krisenmanagements solche Angebote zu forcieren.

- Die Beschaffung der Impfdosen scheint auf Bundesebene nicht optimal anzulaufen. Da die Impfstrategie zum derzeitigen Zeitpunkt der einzige Weg zu einer Normalität auch im Wirtschaftsleben zu sein scheint, führt die Nachrichtenlage an dieser Stelle zu Frust in der Unternehmerschaft. Sachsen muss sich auch in Berlin für eine Optimierung der Prozesse stark machen.

Sofern hier sowohl auf Landes- aber auch auf Bundesebene Verbesserungen der grundsätzlichen Corona-Strategie erzielt werden, steigt auch die Akzeptanz der aktuellen Maßnahmen in der Unternehmerschaft.

Es sind zwingend verlässliche Planungsperspektiven für die Wirtschaft und ein bundesweit einheitliches Vorgehen darzustellen. Für diese Planungsperspektiven bleibt es unerlässlich, zu Verbesserungen bei den dargestellten drei Bereichen der politischen Corona-Strategie zu kommen. Wirtschaft und Verbraucher benötigen Klarheit, wann und unter welchen Bedingungen Einschränkungen des Wirtschaftsleben aufgehoben oder eingeführt werden. Wir fordern daher, zügig einen Stufenplan der die Beschränkungen der in § 4 des Entwurfs der Sächs-CoronaSchVO aufgelisteten Einrichtungen und Angebote sowie der unter § 5a gefassten Bildungseinrichtungen eindeutig und langfristig regelt.

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden

Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen

IHK Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz
Telefon +49 371 6900-0
Telefax +49 371 6900-191565
chemnitz@chemnitz.ihk.de
www.chemnitz.ihk24.de

IHK Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden
Telefon +49 351 2802-0
Telefax +49 351 2802-280
service@dresden.ihk.de
www.dresden.ihk.de

IHK zu Leipzig
Goerdelerring5
04109 Leipzig
Telefon +49 341 1267-0
Telefax +49 341 1267-1421
info@leipzig.ihk.de
www.leipzig.ihk.de